

Beilage ./4

CONFIDA

WNW Scheicher & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

BERICHT

über die Prüfung
des **Rechenschaftsberichts 2020**
gemäß § 5
(inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7)
des Parteiengesetzes

der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
2	DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN	5
3	UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN WIRTSCHAFTSPRÜFER	6
4	RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG	7
4.1	Allgemein.....	7
4.2	Rechenschaftsbericht der SPÖ.....	8
4.3	Prüfungshandlungen	8
4.4	Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts	9
5	MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG	11
5.1	Allgemein.....	11
5.2	Prüfungshandlungen	13
6	PRÜFUNGSVERMERK	14

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Unabhängigkeitserklärung der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer
- Anlage 2:** Rechenschaftsbericht 2020 gemäß § 5 PartG inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7 PartG
- Anlage 3:** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)
-

1 AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 14. September 2018 wurden die Confida Süd Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H, 8010 Graz, und die WNW Scheicher & Partner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, 2700 Wiener Neustadt, zum Wirtschaftsprüfer der Rechenschaftsberichte 2018 bis 2022 der Sozialdemokratischen Partei Österreichs bestellt.

Die Leitungsorgane der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (kurz: SPÖ), Frau Dr. Pamela Rendi-Wagner, MSc, Bundesparteivorsitzende, und Herr Christian Deutsch, Bundesgeschäftsführer, haben uns beauftragt, den Rechenschaftsbericht 2020 gemäß § 5 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“) der Sozialdemokratischen Partei Österreichs inklusive der Anlagen (insbesondere die Darstellung der Einnahmen aus Spenden gemäß § 6 PartG sowie aus Sponsoring und Inseraten gemäß § 7 PartG) zu prüfen.

Die Prüfung des Rechenschaftsberichts gem. § 5 PartG erfolgt nach den Vorgaben von ISA 805 (Revised) 2016 (besondere Überlegungen bei Prüfungen von einzelnen Finanzaufstellungen und bestimmten Bestandteilen, Konten oder Posten einer Finanzaufstellung). Ebenso ist im Zuge der Prüfung die Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zu ausgewählten Fragen bei der Prüfung von Rechenschaftsberichten nach dem Parteiengesetz 2012 (KFS/PE 25) zu beachten.

Die Prüfung nach dem PartG ist keine Gebarungsprüfung. Die Beurteilung der Sparsamkeit bzw. Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrages gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018), als vereinbart, welche der Partei bekannt und diesem Bericht als Anlage 3 beigelegt sind.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Jänner 2021 bis September 2021 unter der Leitung von Herrn Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herrn Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, in den Büroräumlichkeiten der SPÖ Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18 sowie in unseren Kanzleiräumlichkeiten in 8010 Graz, Herrengasse 13 und 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 17 durchgeführt.

Als Unterlagen für unsere Prüfung dienten Einsichtnahmen in und Ausdrucke aus der Online-Plattform (Rebi-Tool). Dieses von der Bundesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs eingerichtete Programm dient zur zentralen Erfassung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 PartG sowie Spenden (§ 6 PartG), Sponsorings und Inserate (§ 7 PartG) sämtlicher Landes-, Bezirks-, und Ortsorganisationen und ist somit wesentlicher Bestandteil des Internen Kontrollsystems.

Die Eingabefelder sehen für die Landesorganisationen die gemäß § 5 Abs. 4 PartG erforderlichen Einnahmen sowie die gemäß § 5 Abs. 5 PartG vorgesehenen Ausgaben vor.

Die Bezirks- und Gemeindeorganisationen melden die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben in das Rebi-Tool ein.

Von allen Organisationseinheiten sind Angaben zu Spenden gemäß § 6 PartG, Sponsoring und Inserate gemäß § 7 PartG in das Rebi-Tool einzugeben. Die Spenden sind detailliert nach erhaltener Organisation, Name, Vorname und Anschrift des Spenders, Datum des Spendenzuganges und genauen Spendenbetrages zu erfassen. Für anonyme Spenden ist eine getrennte Erfassung ohne Namensangabe vorgesehen.

Sofern seitens einer meldepflichtigen Organisationseinheit keine diesbezüglichen Beträge für Spenden, Sponsoring oder Inserate vorliegen, muss gesondert die Eingabe mit „keine Beträge für diesen Punkt vorhanden“ bestätigt werden.

Eine gesonderte Erklärung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird vor Abschluss der Eingabe vom Verantwortlichen der jeweiligen Organisationseinheit elektronisch gezeichnet und im System gespeichert.

Die Erfassung der Spenden, Sponsorings, Inserate an Mandatäre und Wahlwerber erfolgt außerhalb des Rebi-Tools mittels Formularen, welche von den Mandatären auszufüllen und unterfertigt an die zuständige Landesorganisation zu melden sind.

Neben den Eingabemasken stehen Handbücher (Rechenschaftsbericht Dateneingabe), Leitfaden zum Rechenschaftsbericht gem. PartG Jahr 2020 (Anleitung für RechenschaftsberichterstellerInnen) sowie Informationsmittel (Parteiengesetz 2012, Hinweise über einzelne Rechtsfragen) zur Verfügung.

Allfällige zusätzliche Aufklärungen und Nachweise wurden uns von Frau Karin Kraus, MPA, Leitende Sekretärin Finanzen, Personal und Verwaltung (Bundesorganisation), von den jeweiligen Landesgeschäftsführern bzw. durch die für die Erstellung des Rechenschaftsberichts der Landesorganisationen zuständigen Personen bzw. von den Wirtschaftsprüfern der jeweiligen Rechenschaftsberichte der Landesorganisationen erteilt.

2 DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Die Pflicht zur Überprüfung des jährlichen Rechenschaftsberichts ergibt sich aus § 5 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012, BGBl I Nr. 56/2012 (nachfolgend „PartG“).

Aus §§ 6 und 7 des PartG ergibt sich die Verpflichtung zur Überprüfung der Darstellung (rechnerische Richtigkeit, Einhaltung der Berichtspflichten bei der Überschreitung der Betragsgrenzen) von Spenden- und Sponsoringeinnahmen in den Anlagen zum Rechenschaftsbericht sowie Einhaltung der Meldepflicht von Großspenden, der Spendenannahmeverbote und des allfälligen Weiterleitungsgebotes.

Die in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisenden Spenden sind in § 6 Abs 2 des PartG angegeben.

Gemäß § 7 Abs 1 und Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

**3 UNABHÄNGIGKEITSERKLÄRUNG DER UNTERZEICHNENDEN
WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Hinsichtlich der Überprüfung des Rechenschaftsberichts der

Sozialdemokratische Partei Österreichs

erklären Herr Mag. Ernst Malleg, Wirtschaftsprüfer, und Herr Mag. Wolfgang Höller, Wirtschaftsprüfer, dass eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 9 des PartG nicht vorliegt.

Eine Befangenheit, welche uns von der Prüfung des Rechenschaftsberichtes ausschließen würde, liegt demnach nicht vor.

Die unterfertigte Unabhängigkeitserklärung liegt diesem Bericht als Anlage 1 bei.

4 RECHENSCHAFTSBERICHT GEMÄSS § 5 DES PARTG

4.1 Allgemein

Die im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG vorgesehene Mindestgliederung betreffend die Einnahmen- und Ausgaben ist in § 5 Abs 4 und 5 PartG geregelt. Diese ist für Bundes- und Landesorganisationen einzuhalten. Betreffend die Gemeinde- und Bezirksorganisationen sieht § 5 Abs 1 PartG eine Gegenüberstellung der Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben vor.

§ 5 Abs 1a PartG verlangt, dass im Rechenschaftsbericht eine Auflistung der Bezeichnungen der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Gemeindeorganisationen) anzuschließen ist.

§ 5 Abs 3 PartG verlangt den Nachweis hinsichtlich der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (im Sinne des § 4 Abs 1 PartG) in einem eigenen Abschnitt des das Wahljahr betreffenden Rechenschaftsberichts.

Der Rechenschaftsbericht nach § 5 PartG hat weiters folgende Anlagen zu enthalten:

- Liste jener Unternehmen, an denen die Partei und/oder eine ihr nahestehende Organisation und/oder eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, mindestens 5 vH direkte Anteile oder 10 vH indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

- Spenden gemäß § 6 PartG

- Einnahmen aus Sponsoring und Einnahmen aus Inseraten gemäß § 7 PartG

4.2 Rechenschaftsbericht der SPÖ

Der Rechenschaftsbericht gemäß § 5 PartG der SPÖ ist in Anlage 2 diesem Bericht beigelegt.

4.3 Prüfungshandlungen

Im Zuge der Prüfung des Rechenschaftsberichtes der SPÖ haben wir uns die Saldenliste zum 31.12.2020 der Bundes-SPÖ sowie einzelne Belege vorlegen lassen. Während der in den Räumlichkeiten der SPÖ-Bundesgeschäftsstelle vorgenommenen Prüfungshandlungen haben wir außerdem Einsicht in die wichtigsten Aufwands- und Ertragskonten genommen und stichprobenartig überprüft.

Die Zuordnung der Konten nach der Gliederung der Einnahmen und Ausgaben gem. § 5 Abs. 4 und Abs. 5 PartG wurde stichprobenartig geprüft.

Mittels Einholung von externen Bestätigungen (Bankbestätigung, Steuerberater-, Rechtsanwaltsbrief) wurden zusätzliche Prüfungshandlungen gesetzt. Die Verrechnungskonten mit den Landesorganisationen wurden durch Einholung von Saldenbestätigungen überprüft.

Die Liste der nahestehenden Organisationen gem. § 5 Abs. 1a PartG sowie die Liste der Beteiligungsunternehmen gem. § 5 Abs. 6 PartG wurde entsprechend der Stellungnahme des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KFS/PE 25) überprüft.

Die Rechenschaftsberichte aller SPÖ-Landesorganisationen werden von Wirtschaftsprüfern geprüft. Die Prüfberichte der Landesprüfer stellen eine wesentliche Grundlage für den Rechenschaftsbericht der SPÖ-Bundesorganisation dar. Bei Terminen mit den jeweiligen Landesprüfern, Landesgeschäftsführern und Rechenschaftsberichterstatlern wurden die Prüfungshandlungen der Landesprüfer im Detail besprochen und gegebenenfalls stichprobenartig überprüft. Im Berichtsteil II des Rechenschaftsberichts (Anlage II zum Bericht) sind die Einnahmen und Ausgaben sowie die Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben der Landes-, Bezirks- und Ortsorganisationen enthalten.

Die Rücklaufquoten der Meldungen der Bezirks-, Gemeinde- und Ortsorganisation wurden über die Online-Plattform (Rebi-Tool) überprüft. Die Rücklaufquote der Meldungen der Abgeordneten und Wahlwerber wurde mit den Landesprüfern abgestimmt und im Zuge der gemeinsamen Termine überprüft.

4.4 Ergebnis der Überprüfung des Rechenschaftsberichts

Die Buchhaltung der SPÖ-Bundesorganisation erfolgt direkt in der Bundesgeschäftsstelle in 1010 Wien, Löwelstraße 18, auf einer eigenen EDV-Anlage.

Die Ablage der Belege erfolgt in übersichtlicher, geordneter Weise, sodass der unmittelbare Zugriff möglich ist. Der verwendete Kontenplan und die Gliederung der Saldenliste entsprechen den Erfordernissen, die aus den Aufgaben der Bundesorganisation resultieren.

Die Einsicht in die Bücher und Schriften hat ergeben, dass das Rechnungswesen der SPÖ-Bundesorganisation als ordnungsgemäß zu bezeichnen ist. Wir haben uns von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Rechenschaftsberichtes überzeugt.

5 MELDUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 7 DES PARTG

5.1 Allgemein

Gemäß § 6 Abs 1 des PartG kann jede politische Partei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Spenden annehmen.

§ 6 Abs 1a: Jede politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG darf pro Kalenderjahr höchstens Spenden im Gesamtwert von € 761.250,00 annehmen. Darüber hinaus gehende Spenden sind unverzüglich dem Rechnungshof weiterzuleiten.

In der Anlage des zu überprüfenden Rechenschaftsberichtes sind Spenden getrennt wie folgt auszuweisen (§ 6 Abs 2 PartG):

1. Spenden an die politische Partei und solche an ihre Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
2. Spenden an nahestehende Organisationen, ausgenommen jene im Sinne des § 4a Abs 2 Z 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, sowie Einrichtungen, die der Förderung des Breitensports dienen, und an Gliederungen der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzen;
3. Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben.

§ 6 Abs 4 PartG: Spenden, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 2.537,50 übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen.

§ 6 Abs 5 PartG: Pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, sind pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in der Höhe von insgesamt EUR 7.612,50 zulässig. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von EUR 2.537,50 übersteigen, sind dem Rechnungshof unverzüglich zu melden.

Gemäß § 7 Abs 1 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Sponsoring, deren Gesamtbetrag in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) den Betrag von EUR 12.180,00 übersteigt, unter Angabe des Namens und der Adresse des Sponsors in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Gemäß § 7 Abs 2 des PartG hat jede politische Partei Einnahmen aus Inseraten, soweit diese Einnahmen im Einzelfall den Betrag von EUR 3.552,50 übersteigen, unter Angabe des Namens und der Adresse des Inserenten in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen.

5.2 Prüfungshandlungen

Die SPÖ-Landesorganisationen haben von den Bezirks- und Gemeindeorganisationen, Stadtorganisationen, Ortsorganisationen, Sektionen sowie von natürlichen Personen (Abgeordnete zum EU-Parlament, Abgeordnete zum Nationalrat, Abgeordnete zum Landtag, Abgeordnete zum Bundesrat, Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder der Bezirksvertretungen, Bürgermeister und Vizebürgermeister, Stadträten, Bezirksvorsteher und – stellvertreter) Informationen hinsichtlich der Einnahmen aus Spenden sowie aus Sponsoring und Inseraten eingeholt.

Für Zwecke dieser Datenerhebung sind eine Online-Plattform sowie physische Formularsätze zur Verfügung gestanden, wobei die Online-Plattform von den berichtenden Organisationseinheiten und die physischen Formularsätze von den natürlichen Personen verwendet wurden.

Die Freischaltung der Zugänge zur Online-Plattform für die Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen, Bezirksorganisationen und die Landesorganisationen ist durch die SPÖ-Bundesorganisation erfolgt. Die Versendung der Anforderungen an die natürlichen Personen ist durch die SPÖ-Landesorganisationen erfolgt.

Betreffend aller Gemeinde-, Stadt- und Ortsorganisationen sowie Sektionen sind die Meldungen in die Online-Plattform gestellt worden. Die Meldungen von Mandataren betreffend Spenden, Sponsorings und Inserate an die Bundes-SPÖ haben wir vollständig geprüft.

6 PRÜFUNGSVERMERK

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der

Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ)

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher der politischen Partei sowie der von den Leitungsorganen oder den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes 2012 (PartG).

Grundlage für den Prüfungsvermerk

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), im Speziellen ISA 805 (Revised) 2016. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Grundsätzen und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts“ weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Partei unabhängig in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Parteiengesetzes und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen.

Hinweis zur Rechnungslegungsgrundlage

Ohne unseren Prüfungsvermerk zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 bis 7 PartG hin, die die Rechnungslegungsgrundlage des Rechenschaftsberichts beschreiben. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben (§ 5 Abs. 4 und 5 PartG) der Bundesorganisation und der 9 Landesorganisationen sowie die Angabe der Summe der Einnahmen und der Ausgaben der Bezirks- und Gemeindeorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der territorialen Gliederungen (Landes-, Bezirks- und Gemeindeorganisationen, § 5 Abs. 1a PartG), die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs. 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um entsprechend dem PartG öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Hervorhebung diverser Sachverhalte

Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf eine ungeklärte Rechtsfrage betreffend das Vorliegen einer unzulässigen Sachspende durch das Land Oberösterreich in Zusammenhang mit der Verpachtung eines Grundstückes an die Sozialistische Jugend in Weißenbach am Attersee.

Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans für den Rechenschaftsbericht

Das Leitungsorgan der Partei ist verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Vorschriften des PartG aufgestellt wird. Ferner ist das Leitungsorgan verantwortlich für die internen Kontrollen, die es als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Das Leitungsorgan der Partei ist auch verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Partei.

Verantwortlichkeiten der Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Prüfungsvermerk zu erteilen. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechenschaftsberichts getroffenen Entscheidungen der Adressaten des Rechenschaftsberichts beeinflussen.

In Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unseren Prüfungsvermerk zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Partei abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom Leitungsorgan angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Leitungsorgan gegebenenfalls näherungsweise ermittelten Werte im Rechenschaftsbericht und in den Anlagen.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und die rechnerische Richtigkeit des Rechenschaftsberichts einschließlich der Anlagen sowie ob der Rechenschaftsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Partei und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Graz, Wiener Neustadt, am 30. September 2021


Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
Mag. Ernst Malleg
Wirtschaftsprüfer


WNW Scheicher & Partner GmbH
A-2700 Wiener Neustadt
Rathausplatz 17
443 2022/27986
office@wnw.co.at
www.wnw.co.at
Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer

Wir bestätigen die in Beantwortung des Schreibens des Rechnungshofes vom 27. Jänner 2022 vorgenommenen Ergänzungen bzw. Adaptierungen des mit 30. September 2021 testierten Berichtes über die Prüfung des Rechenschaftsberichts 2020 gemäß § 5 (inklusive Anlagen gemäß §§ 6 und 7) des Parteiengesetzes der Sozialdemokratischen Partei Österreichs.

Graz, Wiener Neustadt, am 15. März 2022

Confida Süd
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Mag. Ernst Mälleg
Wirtschaftsprüfer

WNW Scheinböfer & Partner GmbH
– Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Mag. Wolfgang Höller
Wirtschaftsprüfer